

## WAHLAUSSCHREIBEN

für die Wahl des Gesamtpersonalrats für das Land und die Stadtgemeinde Bremen

1. Gemäß § 48 Abs. 2 Buchst. a) des Bremischen Personalvertretungsgesetzes - BremPersVG - (Brem.GBl. 1974, 131, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 2. April 2019 -Brem.GBl. S. 174, ber. 438-) sind für den Gesamtpersonalrat für das Land und die Stadtgemeinde Bremen insgesamt 25 Mitglieder zu wählen. Nach den bisherigen Berechnungen entfallen gem. § 48 Abs. 3 i. V. m. § 13 Abs. 2 BremPersVG auf die Gruppe der Beamtinnen/Beamten **10** Mitglieder und auf die Gruppe der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer **15** Mitglieder.
2. Eine gemeinsame Wahl wurde von den Bediensteten nicht beschlossen. Es ist demnach in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl) zu wählen.
3. Es können nur Bedienstete wählen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.
4. Die Wahlvorschläge müssen - ausgehend von der festgestellten Zahl der Gruppenangehörigen - von mindestens 50 wahlberechtigten Gruppenangehörigen unterzeichnet sein. Jede/r Bedienstete kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.

5. Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Wahlvorschläge innerhalb von **18 Kalendertagen** seit Erlass dieses Wahlausschreibens beim Gesamtwahlvorstand

Elke Kosmal-Vöge (Vorsitzende)

Geschäftsstelle Gesamtpersonalrat für das Land und die Stadtgemeinde Bremen

Knochenhauerstr. 20/25 (3. Etage)

28195 Bremen

einzureichen. **Der letzte Tag zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist der 24. Februar 2020.**<sup>1</sup>

6. Nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge können berücksichtigt werden. Gewählt werden kann nur, wer in einen fristgerecht eingereichten, gültigen Wahlvorschlag aufgenommen worden ist.

7. **Die Wahl findet am 18. März 2020 statt.**

8. Gem. § 17 a der Wahlordnung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes (WOBremPersVG) hat der Gesamtwahlvorstand die Briefwahl für folgende Beschäftigtengruppen angeordnet:

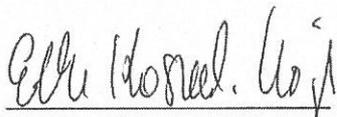
- Dual Studierende im Studiengang Public Administration, die während des Studiums noch keiner Dienststelle im bremischen öffentlichen Dienst zugewiesen waren (1. und 2. Semester) und

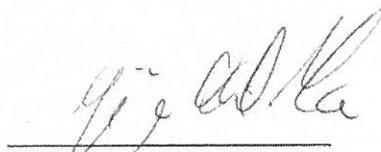
- Rechtspflegeanwältinnen und Rechtspflegeanwälte im dualen Studium 2019 (Hildesheim).

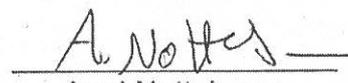
Diese Beschäftigten erhalten die Briefwahlunterlagen gem. § 17 a Abs. 3 WOBremPersVG vom Gesamtwahlvorstand zugeschickt.

9. Die Stimmzettel für die Wahl des Gesamtpersonalrats werden in folgenden Farben hergestellt:

für die Gruppe der Beamtinnen/Beamten	hellblau
für die Gruppe der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	hellgrün

  
Elke Kosmal-Vöge

  
Jürgen Obst-Kruse

  
Anni Nottebaum

1 Verschiebung eines bestimmten Tages oder des letzten Tages einer Frist, der auf einen Sonnabend, Sonntag oder Feiertag fällt, auf den nächsten Werktag  
gem. § 193 BGB (§ 41 WOBremPersVG)

**Ergänzungen des (örtlichen) Wahlvorstandes gem. § 36 Abs. 4 Buchst. a) bis g) der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz (WOBremPersVG):**

**§ 36 Abs. 4 Buchstabe a) WOBremPersVG:**

Das Wählerverzeichnis und die Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz liegen bis zum Abschluss der Stimmabgabe aus im Raum 1560, Frau Schwieger, Verwaltungsgebäude, Bibliothekstraße 1, 28359 Bremen, Tel. 218-60060, Di., Mi. und Fr. 9.00-11.30 Uhr sowie 13.00-15.00 Uhr und Donnerstag, 14.00-16.00 Uhr oder nach telefonischer Terminvereinbarung.

**§ 36 Abs. 4 Buchstabe b) WOBremPersVG:**

Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis können nur schriftlich innerhalb einer Woche seit seiner Auslegung beim Wahlvorstand eingelegt werden; der letzte Tag, an dem Einsprüche eingelegt werden können, ist der 12.02.2020.

**§ 36 Abs. 4 Buchstabe c) WOBremPersVG:**

Die als gültig anerkannten Wahlvorschläge werden an der gleichen Stelle wie dieses Wahlausschreiben bekannt gegeben.

**§ 36 Abs. 4 Buchstabe d) WOBremPersVG:**

Die Stimmabgabe findet statt am **18. März 2020, von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr in folgenden Wahllokalen:**

**GW II** (Ebene 2 – Höhe Boulevard, vor den Fahrstühlen)

**NW I** (Eingangsbereich)

**NW II** (Eingangsbereich)

**SuUB** (Eingangsbereich)

**Teilzeitwahllokale: Öffnungszeit von 11:00 bis 13:00 Uhr**

**Marum** (Eingangsbereich)

**Unicom** (Eingangsbereich)

Studentische Hilfskräfte und Personen, die keinen Wahlausweis haben, wählen im GW II unter Vorlage des Personalausweises.

**§ 36 Abs. 4 Buchstabe e) WOBremPersVG:**

Bedienstete, die am Wahltag verhindert sind, ihre Stimme in dem vorgesehenen Wahllokal persönlich abzugeben, können von der Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe Gebrauch machen. Diese Bediensteten erhalten auf Anforderung beim Wahlvorstand die erforderlichen Wahlunterlagen und einen Abdruck des Wahlausschreibens. Ein informierendes Merkblatt erklärt die Behandlung dieser Wahlunterlagen. Die Wahlunterlagen müssen dann so rechtzeitig an den Wahlvorstand abgesendet werden, dass sie vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegen.

**§ 36 Abs. 4 Buchstabe f) WOBremPersVG:**

Die Stimmenaushählung und die anschließende Feststellung des Wahlergebnisses findet statt am 18.03.2020 von 15.30 Uhr bis ca. 19.00 Uhr im VWG, Raum 1590.

**§ 36 Abs. 4 Buchstabe g) WOBremPersVG:**

Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind abzugeben in Raum 1560, Verwaltungsgebäude, Bibliothekstraße 1, 28359 Bremen, Tel. 218-60060 (Zeiten siehe Punkt 3) oder bei einem Mitglied des Wahlvorstandes (Joachim Drews, SuUB, Raum 3120; Nadine Banse, GW 2, Raum B 2790; Petra Schreiber, SFG, Raum 3230; Kontakt: [wahl20@uni-bremen.de](mailto:wahl20@uni-bremen.de)).